

**S a t z u n g**  
**der Stadt Haan**  
**über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß der Haaner Kirmes**  
**(Kirmesgebührensatzung)**  
**vom 03.04.1991**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SVG NW 610) sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I, S. 425) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 19.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Kirmesgebühren**

- (1) Die Stadt Haan erhebt von den Teilnehmern an der Haaner Kirmes, die sie jährlich von Samstag bis Dienstag um den vierten Sonntag im September als öffentliche Einrichtung veranstaltet, Standgebühren als Benutzungsgebühren. Diese Gebühren sind in dem jeweils geltenden Gebührentarif festgelegt, der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Die nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Haan zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren sind enthalten Davon unberührt bleiben die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften von den Teilnehmern zu entrichtenden Gebühren und sonstigen Abgaben an die zuständigen Behörden.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt, soweit nicht Mindestgebühren nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 3**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in den Fällen des § 4 Abs. 2 mit Zuweisung der Standfläche.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.

- (4) Zahlungspflichtig sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen läßt.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit/Einziehung**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zu dem in diesem Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.
- (2) In den Fällen, in denen kurz vor Beginn der Veranstaltung oder während der Dauer der Veranstaltung noch Standplätze vergeben werden, ergeht kein schriftlicher Bescheid. In diesen Fällen wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Tarif an "Ort und Stelle" durch den Platzmeister oder dessen Beauftragten festgestellt und sofort in bar kassiert. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird der der Kirmesgebührensatzung vom 03.04.1991 als Anlage I beigefügte Gebührentarif aufgehoben.

# Anlage 1

## Gebührentarif zur Kirmesgebührensatzung

Die Gebühren betragen für die Dauer der Veranstaltung für

1.	Auto-Scooter	bis 500 qm je qm für jeden weiteren qm	EUR 7,00 EUR 4,50
2.	Fahrgeschäfte bis höchstens 200 qm	je qm	EUR 10,00
3.	Sonstige Fahrgeschäfte	bis 200 qm je qm über 200 bis 400 qm für jeden weiteren qm über 400 bis-600 qm für jeden weiteren qm über 600 qm für jeden weiteren qm	EUR 9,50 EUR 5,00 EUR 3,00 EUR 2,50
4.	Kinderfahrgeschäfte	bis 50 qm je qm über 50 bis 100 qm für jeden weiteren qm von 100 bis 150 qm für jeden weiteren qm über 150 qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 10,00 EUR 5,00 EUR 3,50 EUR 2,50 EUR 250,00
5.	Imbissgeschäfte mit Ausschank	bis 20 qm je qm von 20 bis 50 qm für jeden weiteren qm über 50 qm für jeden weiteren qm	EUR 42,00 EUR 29,00 EUR 23,00
5.1.	Tische u. Stühle	je qm	EUR 23,00
6.	Imbissgeschäfte ohne Ausschank	bis 30 qm je qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 30,00 EUR 23,00 EUR 320,00
7.	Schießbuden	je qm Mindestgebühr	EUR 17,50 EUR 250,00
8.	Verlosungen und Spiel	bis 50 qm je qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 16,00 EUR 14,00 EUR 220,00
9.	Bierstände Tische und Stühle	je qm je qm	EUR 65,00 EUR 23,00
10.	Verkauf		
10.1.	Süßwaren	bis 25 qm je qm für jeden weiteren qm	EUR 22,00 EUR 18,00
10.2.	Schmuck, Trendartikel etc.	je qm	EUR 25,00
10.3.	Spezialverkauf, Eis	je qm	EUR 22,00
	Mindestgebühr 10.1 – 10.3		EUR 275,00

-----

*Veröffentl. auf Anordnung vom 03.04.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.04.1990, ber. im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.04.1991; in Kraft ab 16.04.1990.*

*1. Änderungssatzung vom 23.03.1993, veröffentl. auf Anordnung vom 14.04.1993 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.05.1993; in Kraft ab 16.05.1993.*

*2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 05.04.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 06.04.2001; in Kraft ab 07.04.2001.*

*3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Haan am 23.06.2006; in Kraft ab 24.06.2006.*

*4. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 22.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Haan am 24.09.2010; in Kraft ab 01.09.2010*

*5. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.06.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 26.06.2015; in Kraft ab 27.06.2015*